

Schutzmassnahmen

Der Bundesrat verfolgt mit der Lockerungsstrategie mehrere Ziele: Er will weiterhin in erster Priorität die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung schützen, insbesondere der besonders gefährdeten Personen. Die Lockerungen werden durch Schutzkonzepte begleitet. Diese können je nach Branche eine Empfehlung oder Pflicht zum Maskentragen beinhalten.

Bis zum Versand des Newsletters haben wir noch keine abschliessenden Regelungen der Schutzmassnahmen für den Start der Praxistätigkeiten ab dem 27. April bekommen. Da eine Maskenpflicht aber sehr wahrscheinlich verlangt wird, möchten wir Ihnen die Empfehlung von der Oda AM nicht vorenthalten.

Die Oda AM empfiehlt jedem sich für die erste Arbeitswoche Masken zu besorgen. Eine Liste mit möglichen Bezugsquellen finden Sie in diesem News-Letter.

Zu den bestehenden, uns bereits bekannten Massnahmen, wie Distanzhalten, Händereinigung und Desinfektion, kein Händeschütteln zeichnen sich folgende Schutzmassnahmen ab:

- Bestehende Massnahmen aufrechterhalten. Der Händehygiene ist für den Therapeuten wie auch für den Klienten besondere Beachtung zu schenken.
- Das Tragen einer Maske für den Therapeuten ist, wie im Gesundheitswesen zur Zeit gefordert, zu empfehlen. Optimalerweise trägt auch der Klient eine Maske.

Befolgen Sie die Anweisungen des Maskenherstellers bezüglich an- und ausziehen der Maske sowie Benützungsdauer.

- Im Wartezimmer soll sich nie mehr als ein Klient aufhalten. Es ist für eine gute Raumdurchlüftung zu sorgen.
- Die anfassbaren Gegenstände im Wartezimmer auf ein Minimum reduzieren, Zeitschriften, Werbeflyer und ähnliches entfernen.
- Nach jedem Besuch eines Klienten alle berührten Gegenstände, inkl. Türklinken desinfizieren.
- Verwenden Sie bei den Nasszellen ausschliesslich Seifenspender und Papierhandtücher. Diese sollen in einem verschliessbaren Treteimer entsorgt werden können.
- Massageliegen sollen ebenfalls bevorzugt mit Papierauflagen abgedeckt werden.
- Klienten mit grippeähnlichen Symptomen sollen nicht in die Praxis kommen. Diese bei Bedarf an die zuständige Stelle in Ihrer Wohngemeinde schicken.
- Für Klienten aus den Risikogruppen besteht unverändert die Weisung zu Haus zu bleiben. Von einer Behandlung in dieser Gruppe ist vorerst Abstand zu nehmen.

Bei einer Wiedereröffnung ihrer Praxis ist es sehr wichtig, dass der Schutz für Sie und Ihre Klienten gewährleistet ist. Die Gesundheitserhaltung hat für alle die oberste Priorität. Nehmen Sie im Zweifelsfall lieber Abstand von einer Behandlung wie ein Risiko einzugehen.

Schönenberg, 20.04.20